2. Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse (sowie die Ortsteilräte) der Stadt Schmölln in der Fassung vom

Aufgrund der §§ 27 und 34 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127) hat der Stadtrat der Stadt Schmölln in seiner Sitzung am folgende 2. Änderung der Geschäftsordnung vom 14. Oktober 2019 i.d.F. vom 16.10.2020 beschlossen:

§ 1

Nach § 1 wird § 1 a Digitale Ratsarbeit eingefügt:

(1) Jedes Mitglied des Stadtrates, seiner Ausschüsse, die Ortsteilbürgermeister und Ortsteilratsmitglieder sowie jeder berufene sachkundige Bürger erhält einen gesicherten Zugang zum Ratsinformationssystem der Stadt (RIS).

(2) Die Mitglieder des Stadtrates, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen und an der digitalen Ratsarbeit teilnehmen möchten, teilen dem Bürgermeister schriftlich auf dem dafür bereitgestellten Formular eine Adresse mit, über die die individuelle Kommunikation mit der Verwaltung erfolgt. Mit der Erklärung verzichtet das Stadtratsmitglied auf Papierunterlagen für die Rats- und Ausschussarbeit.

(3) Die Ladung zur jeweiligen Sitzung erfolgt durch elektronisch (per E-Mail) versandte Benachrichtigung an die vom jeweiligen Stadtratsmitglied angegebene E-Mail-Adresse, dass das Einladungsschreiben und die Sitzungsunterlagen über das Ratsinformationssystem eingesehen werden können. Mit fehlerfreiem Versand dieser E-Mail durch die Verwaltung gelten Ladung und Sitzungsunterlagen als ordnungsgemäß zugestellt. Sofern ein Stadtratsmitglied die Ladung und Sitzungsunterlagen in Papierform wünscht, werden diese ihm zusätzlich, unter Berücksichtigung der kommunalrechtlichen Ladungsfristen zugestellt.

(4) Der Empfänger ist dafür verantwortlich, dass unbefugte Dritte keinen Zugriff auf Einladung, Beratungsunterlagen und sonstige Unterlagen nehmen können.

(5) Die Mitglieder des Stadtrates sind für die Beschaffung Ihrer Hardware selbst verantwortlich. Durch die Verwaltung erfolgt keine Betreuung der von den Mitgliedern des Stadtrates individuell genutzten Hard- bzw. Software.

ENTWURF

(6) Für den Abruf der zur Beratung erforderlichen Unterlagen kommt das RIS zum Einsatz. Aus technischen Gründen wird das Herunterladen der jeweils aktuellen Unterlagen im Vorfeld der Sitzung empfohlen. Die Mitglieder des Stadtrates sind hierfür selbst verantwortlich.

(7) Die Ortsteilbürgermeister und Ortsteilratsmitglieder sowie die sachkundigen Bürger können entsprechend Absatz 2 an der digitalen Ratsarbeit teilnehmen. Diese haben Zugriff auf alle öffentlichen Unterlagen und auf die nicht öffentlichen Unterlagen für die Gremien, in denen sie mitwirken.

(8) Tischvorlagen werden auch weiterhin während der Sitzung ausschließlich in Papierform ausgereicht.

§ 2

§ 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 1 wird der 2. Halbsatz „welche unter den TOP „Anfragen der Stadtratsmitglieder“ fallen“ gestrichen

2. § 9 Abs. 3 S. 2 wird neu gefasst:

   Anfragen werden vom Bürgermeister, einem von ihm beauftragten Beigeordneten oder einem Mitarbeiter der Stadtverwaltung beantwortet. Diese sind nach Möglichkeit in der Sitzung zu beantworten. Ist dies nicht möglich, so hat der Bürgermeister dem Fragesteller innerhalb eines Monats eine schriftliche Antwort zu erteilen. Eine Aussprache über die Anfrage findet nicht statt.

§ 3

§ 19 Abs. 2 a) wird wie folgt neu gefasst:

Vorbereitung der Sitzung des Stadtrates, Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung - einschließlich wichtiger Personalangelegenheiten, Koordination der Arbeit aller Ausschüsse, Angelegenheiten des Gewerbewesens, der Krankenanstalten, der Kultur- und Gemeinschaftspflege, der Erwachsenenbildung, der öffentlichen Einrichtungen, der Wirtschaftsförderung (einschließlich Angelegenheiten des Fremdenverkehrs). Soweit nicht der Bürgermeister gemäß § 8 der Hauptsatzung zuständig ist und nicht der Stadtrat gemäß § 26 Abs. 2 ThürKO allein entscheidet, erledigt der Hauptausschuss gemäß § 26 Abs. 3 ThürKO alle Angelegenheiten bis zu einem Gegenstandswert von 250.000,00 Euro abschließend. Ausgenommen sind die Aufgabenbereiche, welche gemäß § 19 Abs. 2 b) und c) der Geschäftsordnung dem Technischen Ausschuss sowie dem Sozialausschuss übertragen sind.

Angelegenheiten des Finanz- und Steuerwesens, insbesondere Vorbereiten der Haushaltssatzung, Erlass, Niederschlagung und Stundung von Forderungen. Soweit nicht der Bürgermeister gemäß § 20 zuständig ist, entscheidet er als beschließender Ausschuss im Sinne von § 26 Abs. 1 und 3 ThürKO bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

- Erlass	15.000,00 Euro
- Niederschlagung	15.000,00 Euro
- Stundung	250.000,00 Euro

sowie die Festsetzung der Höchstbeträge und besonderer Grundsätze für

ENTWURF

Geldanlagen.

Er entscheidet über die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben über 5.000,00 Euro bis 25.000,00 Euro.

Er entscheidet über die Veräußerung von Gemeindevermögen mit einem Wertumfang von über 5.000,00 Euro bis 25.000,00 Euro. Des Weiteren bereitet er Beschlussvorlagen für Veräußerungen über 25.000,00 Euro für den Stadtrat vor.

Er entscheidet endgültig anstelle des Stadtrates die Zustimmung zur Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung der Beamten des gehobenen und höheren Dienstes sowie die Zustimmung zur Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Angestellten, deren Entgeltgruppe mit der Besoldungsgruppe der genannten Beamten vergleichbar ist.

§ 4
Inkrafttreten

Die Änderung tritt mit der Beschlussfassung durch den Stadtrat in Kraft.

Schmölln, den ……..

Sven Schrade
Bürgermeister

Siegel

ENTWURF